

# **LANDKREIS HASSBERGE**



## **GESCHÄFTSORDNUNG DES KREISTAGES HASSBERGE**

vom 01.01.2024

# **Geschäftsordnung des Kreistages Haßberge**

(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO)

*Hinweis: Die entsprechend der gesetzlichen Formulierung der Landkreisordnung in dieser Geschäftsordnung gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit der Geschäftsordnung und schließen alle Geschlechter in den entsprechenden Ämtern bzw. Berufsgruppen mit ein.*

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Teil: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Kreistages; Verlust des Amtes

### **II. Teil: Sitzungen**

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistages, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

### **III. Teil: Geschäftsgang**

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beiziehen von Bediensteten des Landratsamtes
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen
- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Mitglieder des Kreistages, Abschriften
- § 28 Einsichtnahme und Eingaben von Kreisbürgern/innen

**IV. Teil: Kreistag**

§ 29 Zuständigkeit des Kreistages, Fraktionen

**V. Teil: Ausschüsse**

- § 30 Vorbereitung für den Kreistag durch den Kreisausschuss
- § 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses
- § 32 Einberufung des Kreisausschusses
- § 33 Bestellung des Kreisausschusses
- § 34 Ausschuss für Arbeit und Soziales
- § 35 Jugendhilfeausschuss
- § 36 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 37 Ausschuss für Bau und Verkehr
- § 38 Umwelt- und Werkausschuss
- § 39 Ausschuss für Kultur, Tourismus, Sport und regionale Entwicklung
- § 39a Ferienausschuss und Ferienzeit
- § 40 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse
- § 41 Geschäftsgang der Ausschüsse

**VI. Teil: Landrat und Stellvertreter**

- § 42 Zuständigkeit des Landrates
- § 43 Einzelne Aufgaben des Landrates
- § 44 Vollzug des Haushaltsplanes; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
- § 45 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
- § 46 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamtes
- § 47 Vollzug der Staatsaufgaben
- § 48 Stellvertreter des Landrates

**VII. Teil: Landratsamt**

§ 49 Landratsamt

**VIII. Teil: Partnerschaften/Ehrungen**

§ 50 Partnerschaften

**IX. Teil: Schlussbestimmungen**

§ 51 In Kraft Treten

# **Geschäftsordnung des Kreistages Haßberge**

(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO)

Der Kreistag des Landkreises Haßberge erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:

## **I. Teil**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Umfang der Verwaltung des Landkreises**

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).
- (2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

#### **§ 2**

##### **Organe des Landkreises**

- (1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
  1. den Kreistag (Art. 23 LKrO)
  2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO)
  3. weitere beschließende Ausschüsse einschl. des Umwelt- und Werkausschusses (Art. 29, 76 Absatz 2 LKrO)
  4. den Jugendhilfeausschuss (§§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII Art. 17ff AGSG)
  5. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO)
  6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO)Das Landratsamt ist bei der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
- (2) Die Verwaltung der Aufgabe der unteren staatliche Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 Satz 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

### § 3 Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger/innen (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches (Art. 5, 6, 51, 53 LKrO).

### § 4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistages, der Ausschüsse und des Landrates richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

### § 5 Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Kreistages und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

### § 6 Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Kreistages; Verlust des Amtes

- (1) Die Mitglieder des Kreistages sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreistages dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).
- (3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze (1) oder (2) können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu 250,00 €, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu 500,00 € geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Abs. 2 - 4 LKrO wird hingewiesen.
- (5) Die Mitglieder des Kreistages können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
- (6) Das Amt eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG -). Abgesehen davon verliert ein Kreisrat sein Amt wenn er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

## **II. Teil Sitzungen**

### § 7

#### **Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht**

- (1) Der Kreistag beschließt in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Kreistagssitzungen können als sog. Hybridsitzungen durchgeführt werden, d.h. dass die Mitglieder des Kreistages mittels Ton-Bild-Übertragung virtuell teilnehmen und abstimmen können. Es wird keine Anwesenheitsquote festgelegt wobei mindestens der Vorsitzende persönlich im Sitzungsraum anwesend sein muss (Art. 41a Abs. 1 LKrO). Ob eine Sitzung als Hybridsitzung durchgeführt wird, entscheidet der Landrat. Die Entscheidung wird mit der Sitzungsladung verkündet. Der Öffentlichkeit ist die virtuelle Sitzungsteilnahme nicht möglich (vgl. Art. 41a Abs. 3 Satz 2 LKrO).
- (2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (Art. 42 LKrO).
- (3) Gegen Mitglieder des Kreistages, die sich ihren Verpflichtungen nach Abs. (2) ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu 250,00 € im Einzelfall verhängen (Art. 42 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

### § 8

#### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht**

- (1) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistages, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

Besteht persönliche Beteiligung, so kann eine Kreisrätin/ein Kreisrat in öffentlicher Sitzung an der Beratung und Abstimmung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen. Es kann im Sitzungsraum und am Platz bleiben. In nichtöffentlichen Sitzungen muss das beteiligte Mitglied des Kreistages oder Ausschusses vor Eintritt der Behandlung des Tagesordnungspunktes den Sitzungsraum verlassen.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung der/des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds des Kreistages an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).

- (4) Mitglieder des Kreistages dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

#### § 9

#### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger/innen haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger/innen.
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung von einer Teilnahme an einer Sitzung abhängig ist, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.

#### § 10

#### **Zusammensetzung des Kreistages, Anzahl der Sitzungen**

- (1) Der Kreistag des Landkreises Haßberge besteht aus dem Landrat und den 60 Mitgliedern des Kreistages (Art. 24 LKrO).
- (2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf (wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert).
- (3) Der Kreistag ist in dringenden Fällen außerordentlich einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisrätinnen und Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstands schriftlich oder elektronisch beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO). Die Einberufung muss unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Antrags stattfinden.

#### § 11

#### **Öffentliche Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze frei gehalten werden. Die virtuelle Teilnahme der Öffentlichkeit an Hybridsitzungen (vgl. § 7 dieser Geschäftsordnung) ist nicht möglich (Art. 41a Abs. 3 Satz 2 LKrO).
- (3) Zuhörer/innen haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind Medienvertretern nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistages nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufes beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrages Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 12  
**Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
- (3) Sobald die Gründe für die Geheimhaltung von in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüssen weggefallen sind, gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter diese der Öffentlichkeit bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt in der Regel durch Aufnahme des Beschlusstextes auf die Internetseite des Landkreises Haßberge für die Dauer von vier Wochen. Der Zeitpunkt des Wegfalls der Gründe für die Geheimhaltung wird vom Landrat oder von einem von ihm Beauftragten festgestellt (Art. 46 Abs. 3 LKrO).

**§ 13**

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Angelegenheiten die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14  
**Form der Sitzung**

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Mitglieder des Kreistages sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.



### **III. Teil**

## **Geschäftsgang**

#### **§ 15**

#### **Ladung**

- (1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).
- (2) Die Kreisräte werden nach Erklärung ihres Einverständnisses unter Beifügung der Tagesordnung elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Die elektronische Einladung erfolgt mittels E-Mail-Versand eines Links, über den ein nicht veränderbares Dokument in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) geöffnet werden kann. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären.
- (3) Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigefügt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich übermittelt oder elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Hat die Kreisrätin/der Kreisrat sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt. Vertraulich zu behandelnde Sitzungsunterlagen zu nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten (z.B. Personalsachen) werden in der Sitzung auf Papier ausgegeben.
- (4) Die Ladung hat den Kreisrätinnen und Kreisräten bei Sitzungen des Kreistages am 10. Tage vor der Sitzung und bei Ausschusssitzungen am 7. Tage vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.
- (5) Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im Ratsinformationssystem bereitgestellt, die Versendungs-E-Mail im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (6) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der öffentlichen Kreistagssitzungen sind spätestens am 5. Kalendertag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen (Art. 46 Abs. 1 LKrO). Im Falle der Verschiebung eines Sitzungstermins wird den Mitgliedern des Kreistages eine Benachrichtigung per E-Mail übermittelt.
- (7) Im Falle der Verhinderung verständigt das Mitglied eines Ausschusses seinen ersten Stellvertreter und, falls dieser verhindert ist, den zweiten Stellvertreter und übermittelt ihm die zugesandten Ladungsunterlagen. Gleichzeitig ist dem Landrat oder der für den Sitzungsdienst beim Landratsamt zuständigen Stelle die Vertretung mitzuteilen. Soll das Landratsamt die Verständigung des Vertreters übernehmen und die Sitzungsunterlagen übermitteln, so ist dies anzugeben. Eine Vertretung während des Verlaufs einer Sitzung durch das Wechseln eines Ausschussmitgliedes ist nicht zugelassen.
- (7) Der Presse soll die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen (i.d.R. über das Ratsinformationssystem) zugeleitet werden.

## § 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistags- und Ausschusssitzungen wird vom Landrat aufgestellt, soweit für einen Ausschuss kein anderer Vorsitzender bestimmt ist.

## § 17 Antragstellung

- (1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistages gestellt werden. Sie sind schriftlich und nach Möglichkeit elektronisch beim Landrat einzureichen und zu begründen. Sie müssen, wenn sie in der nächsten Sitzung behandelt werden sollen, 10 Kalendertage vorher dem Landratsamt vorliegen.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistages anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Nicht der Schriftform bedürfen
  1. Anträge zur Geschäftsordnung, wie z. B.
    - a) Schluss der Beratung und Schließung der Rednerliste,
    - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
    - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
    - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes,
    - e) Übergang zur Tagesordnung,
    - f) Verweisung in einen Ausschuss,
    - g) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
    - h) Verweisung eines Tagesordnungspunktes in eine nichtöffentliche Sitzung,
    - i) Einwendungen zur Geschäftsordnung,
  2. Einfache Sachanträge, wie z. B.
    - a) Änderungsanträge während der Beratung
    - b) Zurückziehen von Anträgen
    - c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge
- (4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).
- (4a) Sachanträge müssen regelmäßig nachhaltig sein und eine Bewertung zur Klimaauswirkung umfassen.
- (5) Anträge von Mitgliedern des Kreistages, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

## § 18 Beiziehen von Bediensteten des Landratsamtes

- (1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamtes oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistages beiziehen, die gehört werden können.

- (2) Ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

### § 19 **Sitzungsablauf**

- (1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:
1. Eröffnung der Sitzung,
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
  3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages (§ 21 dieser Geschäftsordnung),
  4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
  5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung eventueller Ausschussbeschlüsse,
  6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat anstelle des Kreistages gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
  7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Einganges zu behandeln.

### § 20 **Vorsitz, Handhabung der Ordnung**

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 48 Abs. 4 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum sowie im virtuellen Raum.
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Mitglieder des Kreistages mit Zustimmung des Kreistages von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO).
- (4) Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied des Kreistages die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
- (5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht auf andere Art und Weise wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tage fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (6) Während der Sitzung ist den Kreisrätinnen/Kreisräten das Telefonieren mit Mobiltelefonen oder sonstigen mobilen Geräten nicht gestattet.

## § 21 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder virtuell oder körperlich anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO i.V.m Art. 41a Abs. 1 LKrO).
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

## § 22 Beratung

- (1) Ein Mitglied des Kreistages, ein Bediensteter des Landratsamtes oder eine sonstige Auskunftsperson darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Mitglieder des Kreistages, nicht aber an die Zuhörerschaft, zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagungsordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistages voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf, zur Beratung zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder zu dem Tagungsordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig
  - a) Geschäftsordnungsanträge
  - b) Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Ist der Antrag auf Schluss der Beratung und Schließen der Rednerliste nach § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst a) von Erfolg, haben die Mitglieder des Gremiums, die sich vor der Abstimmung zum Antrag zur Geschäftsordnung zu Wort gemeldet hatten sowie der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht auf (Schluss-)Äußerung. Im Falle eines Antrages nach § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b) sind diese Wortmeldungen bei Erfolg des Antrages nicht mehr zu berücksichtigen.
- (9) Bei Verletzung der vorstehenden Regeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z. B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistages) unzulässig ist, so hat er bei

Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistages (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gemäß § 17 Abs. (3) Nr. 1 Buchst. d) stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

### § 23

#### **Beschlüsse, Wahlen**

- (1) Beschlüsse des Kreistages werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).
- (3) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Nein-Stimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des/der zu Wählenden nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (4) Mitglieder des Kreistages, die mittels Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teilnehmen, können an Wahlen nicht teilnehmen (Art. 41a Abs. 1 Satz 5 LKrO)
- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

### § 24

#### **Abstimmung**

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
  3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
  4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nrn. 1. bis 3. fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handheben oder mithilfe eines Online-Abstimmungstools abgestimmt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder des Kreistages ist namentlich abzustimmen.

- (5) Jedes Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).
- (6) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten (Art. 48 LKrO).

## § 25 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Kreistages ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamtes zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) Die befragte Person kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.
- (3) Die Mitglieder des Kreistages haben die Möglichkeit, vor Eintritt in die Tagesordnung im Rahmen einer Fragestunde Anfragen an den Vorsitzenden zu stellen. Die Anfragen sind spätestens drei Tage vorher schriftlich oder auf einem zugelassenen elektronischen Weg an ihn zu richten. Das Recht der Mitglieder des Kreistages, im Anschluss an den öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil von Kreistagssitzungen Fragen an den Vorsitzenden zu richten, wird durch diese Regelung nicht berührt.

## § 26 Niederschrift

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt die Protokollführung.
- (2) Die Niederschrift soll den Ablauf der Sitzung in zeitlicher Reihenfolge zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen:
  1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung
  2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung
  3. Namen der anwesenden Mitglieder des Kreistages
  4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände
  5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
  6. Abstimmungsergebnis
  7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Mitglieds des Kreistages
  8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den/die Protokollführer/in und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde. **Sie ist vom Kreistag zu genehmigen.**
- (5) Zur Aufnahme der Niederschrift und zum Festhalten von wörtlichen Beiträgen ist es dem/der Protokollführer/in gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Der Tonträger dient zur Abfassung der Niederschrift zur Sitzung und ist spätestens vier Wochen nach deren Erstellung oder spätestens sechs Monate nach der Sitzung zu vernichten. Die Aufnahme mittels Tonträger ist vom Vorsitzenden in der Sitzung in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 27

**Einsichtnahme durch Mitglieder des Kreistages**

- (1) Die Kreisrätinnen/Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzusehen. Sie können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden in ein internes, nur Kreisrätinnen und Kreisräten zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.
- (2) Abschriften der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse können nur dann von Mitgliedern des Kreistages verlangt werden, wenn eine Bekanntgabe an die Öffentlichkeit im Sinne von § 12 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung erfolgt ist.

§ 28

**Einsichtnahme und Eingaben von Kreisbürgern/innen**

- (1) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern/innen frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). **Sie werden im Internet veröffentlicht.** Im Übrigen wird zur Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen auf die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung verwiesen.
- (2) Jede/r Kreisbürger/in kann sich mit Eingaben an die zuständigen Organe des Landkreises wenden (Art. 17 Grundgesetz, Art. 115 Bayer. Verfassung).

## **IV. Teil Kreistag**

### § 29

#### **Zuständigkeit des Kreistages, Fraktionen**

- (1) Der Kreistag ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten (vgl. Art. 30 LKrO):
1. die Beschlussfassung über den Sitz der Kreisverwaltung und den Namen des Landkreises (Art. 2 Abs. 1 LKrO),
  2. die Annahme und Änderung von Wappen und Fahnen (Art. 3 Abs. 1 LKrO),
  3. die Beschlussfassung über Änderungen von bewohntem Kreisgebiet,
  - 4a) die Feststellung der Übernahme, Ablehnung und Niederlegung des Ehrenamtes der Kreisrätin/des Kreisrats (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG),
  - 4b) die Entscheidung über die Übernahme und die Niederlegung von sonstigen Ehrenämtern und über die Erhebung von Ordnungsgeld wegen unbegründeter Ablehnung derer (Art. 13 LKrO),
  5. die Erhebung von Ordnungsgeld bei Verstößen ehrenamtlich tätiger Kreisbürger gegen die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht (Art. 14 Abs. 4 LKrO),
  6. die Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Kreisbürger (Art. 14 a LKrO),
  7. die Festsetzung öffentlicher Abgaben und Gebühren,
  8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen, bewehrten Satzungen und Verordnungen,
  9. die Bestellung des Kreisausschusses und die Übertragung von Aufgaben auf den Kreisausschuss (Art. 26 und 27 LKrO),
  10. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse (Art. 29 LKrO) und von Unterausschüssen,
  11. die Beschlussfassung in beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten des Landrats und des gewählten Stellvertreters des Landrats, soweit nicht das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
  12. die Wahl des Stellvertreters des Landrats und die Regelung der weiteren Stellvertretung (Art. 32 LKrO),
  13. den Erlass der Geschäftsordnung für den Kreistag (Art. 40 LKrO),
  14. die Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben kreisangehöriger Gemeinden (Art. 52 LKrO),
  15. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltsatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 59, 62 und 63 Abs. 2 LKrO),
  16. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 64 LKrO),



17. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 88 LKrO),
  18. die Entscheidung über Unternehmen des Landkreises und über die Beteiligung an Unternehmen des privaten Rechts (Art. 84 LKrO),
  19. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Kreistag im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 76 LKrO; § 6 der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Haßberge),
  20. die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes sowie seines Stellvertreters,
  21. die Ernennung der Kreisheimat- und -archivpfleger,
  22. die Beschlussfassung über die Bedarfsermittlung und das Seniorenpolitische Gesamtkonzept gemäß Art. 69 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) sowie über andere soziale Fachplanungen mit Ausnahme der Jugendhilfeplanung
  23. Grundsatzentscheidung über die Wahrnehmung der Aufgaben des kommunalen Trägers im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (§§ 6, 6a, 6b und 44 b SGB 11)
- (2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
1. Einstellung, Anstellung, Eingruppierung, Beförderung, Ruhestandsversetzung und Entlassung aller Beamten/Beamtinnen des höheren Dienstes ab Besoldungsgruppe A 14 sowie aller Beschäftigten der Vergütungsgruppen ab EGr 13 TVöD.  
  
Das gilt nicht für
    - a) Beamtenanwärter/innen
    - b) die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses zur Anstellung in ein solches mit Anstellung und Einweisung in eine Planstelle unter entsprechender Ernennung,
    - c) die Entlassung und die Ruhestandsversetzung von Beamten/Beamtinnen auf eigenen Antrag sowie den Eintritt in den Ruhestand nach Erreichung der Altersgrenze.
  2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung der Mitglieder des Kreistages (Art. 43 LKrO) in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden.
  3. die Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisrätinnen/Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO)
  4. Ausschluss von Mitgliedern des Kreistages aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
  5. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen.
  6. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall einen Betrag von 300.000 € übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO). Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen nach § 19 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 KommHV-Doppik gelten nicht als überplanmäßig.
- (3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie mindestens mit 3 Mitgliedern im Kreistag vertreten sind. Die Fraktionen benennen eine Person für den Fraktionsvorsitz und mindestens eine weitere Person für die Stellvertretung.

Gruppierungen oder Parteien, deren Mitgliederzahl im Kreistag weniger als 3 beträgt, können einen Vertreter benennen, der

- a) zu den Besprechungen der Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistages eingeladen wird
  - b) zu den jährlichen Vorberatungen des Haushaltes des Landkreises Haßberge im Kreisausschuss eingeladen wird.
- (4) Die unter Absatz 3 Buchstabe a) bis b) enthaltenen Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten haben auch einzelne Mitglieder des Kreistages, die keiner Fraktion oder Gruppierung angehören

## **V. Teil Ausschüsse**

### § 30

#### **Vorbereitung für den Kreistag durch den Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss sowie die weiteren Ausschüsse bereiten die Beratungen des Kreistages vor (Art. 26 LKrO).
- (2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes. Bei Behandlung in einem Fachausschuss ist keine Kreisausschussbefassung erforderlich.

### § 31

#### **Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses**

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind, Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

### § 32

#### **Einberufung des Kreisausschusses**

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO). Die Einberufung muss unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Antrags stattfinden.

### § 33

#### **Bestellung des Kreisausschusses**

- (1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 12 Mitglieder des Kreistages an (Art. 27 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Lague/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG).

Bei gleicher Teilungszahl entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistages, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter/innen in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i.S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO).

Satz 3 findet bei der Verteilung der Ausschusssitze keine Anwendung, wenn dadurch eine nach ihrer Größe ausschussfähige Fraktion oder Gruppe nicht mehr in dem Ausschuss vertreten wäre.

- (3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.
- (4) Für jedes Mitglied des Kreisausschusses werden für den Fall dessen Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seine Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen und ihm die zugesandten Ladungsunterlagen zu übermitteln. Dem stellvertretenden Ausschussmitglied kann von Amts wegen eine Benachrichtigung zu der Sitzung zugeleitet werden.
- (5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

### § 34

#### **Ausschuss für Arbeit und Soziales**

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß Art. 29 Abs. 1 LKrO einen Ausschuss für Arbeit und Soziales. Ihm gehören der Landrat und 12 Mitglieder des Kreistages an.
- (2) Der Ausschuss für Arbeit und Soziales ist zuständig
  - a) als beratender Ausschuss für alle Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung die die unter Abs. 2 Buchstabe b) genannten Aufgaben betreffen.
  - b) als beschließender Ausschuss für die nachfolgend genannten Aufgaben
    1. alle sozialrechtlichen Aufgaben, insb. im Vollzug der Sozialgesetzbücher und des Asylbewerberleistungsgesetzes,
    2. das Betreuungswesen,
    3. alle Fragen der Koordinierung Bürgerschaftlichen Engagements, der Generationsarbeit (ohne Jugendhilfe) sowie der Zuwanderung und Integration
    4. Sonstige Angelegenheiten des Landkreises im Interesse des sozialen Wohls der Einwohner.
    5. Aufgaben und Vorhaben der Berufsberatung und der Berufsfindung, soweit sie den Landkreis betreffen oder von ihm unterstützt werden, Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung

### § 35

#### **Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an. Bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden.
  1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind

- a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
  - b) 8 Mitglieder des Kreistages (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, erste Alternative SGB VIII),
  - c) 6 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbes. Jugend- und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk
2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
- a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes,
  - b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
  - c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
  - d) ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters,
  - e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist
  - f) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist
  - g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin
  - h) der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört
  - j) zwei Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
- (2) Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Für den Fall der Verhinderung des ordentlichen wie auch des stellvertretenden Mitglieds kann je ein weiterer Stellvertreter bestellt werden. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein.

## § 36

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bestellt werden.
- Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertretung für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des/der Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.
- (2) Die Tagesordnung der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses wird von seinem Vorsitzenden aufgestellt, er lädt zu den Sitzungen ein.

- (3) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses berichtet dem Kreistag über die Ergebnisse der örtlichen Prüfungen. Die Berichterstattungen hierzu erfolgen vor den Beschlussfassungen über die Feststellungen der Jahresrechnungen und der Jahresabschlüsse, spätestens jedoch 24 Monate nach Abschluss der örtlichen Prüfungen.
- (4) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

### § 37

#### **Ausschuss für Bau und Verkehr**

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß Art. 29 Abs. 1 LKrO einen Ausschuss für Bau und Verkehr. Ihm gehören der Landrat und 12 Mitglieder des Kreistages an.
- (2) Der Bauausschuss ist, soweit nicht die Befugnisse des Landrates gemäß §§ 43 bis 46 dieser Geschäftsordnung gegeben sind, zuständig:
  - a) als beratender Ausschuss für alle Bauplanungs- und Bauangelegenheiten des Landkreises von grundlegender Bedeutung
  - b) als beschließender Ausschuss für
    - 1. die Entscheidung über die Baumaßnahmen nach den Ausbauplänen bzw. für die Raumbedarfsfeststellung
    - 2. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen für Baumaßnahmen nach der Entscheidung gemäß vorstehender Ziffer 1,
    - 3. die Vergabe von Bauarbeiten bei Baumaßnahmen (Hoch- und Tiefbau einschließlich Grünarbeiten), soweit nicht der Kreistag zuständig ist,
    - 4. die Vergabe von Arbeiten und Dienstleistungen, die unmittelbar mit der Bewirtschaftung von Hoch- und Tiefbauten verbunden sind (Reinigung, Energielieferung, etc.)
    - 5. die Überwachung sämtlicher Baumaßnahmen,
    - 6. Beschaffungen für die Kreisbauhöfe und den Grünbetrieb im Rahmen der Haushaltsansätze,
    - 7. Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur, die die regionale und überregionale Anbindung des Kreises sowie den Ausbau der Bundes- und Landesverkehrswege betreffen
    - 8. Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs.

### § 38

#### **Umwelt- und Werkausschuss**

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß Art. 29 Abs. 1 LKrO i. V. m. Art. 76 Abs. 2 LKrO einen Umwelt- und Werkausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Dem Ausschuss gehören der Landrat und 14 Mitglieder des Kreistages an.
- (2) Der Umwelt- und Werkausschuss ist zuständig:
  - a) als beratender Ausschuss für

1. Umweltangelegenheiten des Landkreises von grundsätzlicher Bedeutung,
  2. Grundsatzfragen der kommunalen Abfallwirtschaft,
  3. Angelegenheiten, die nach der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes dem Kreistag vorbehalten sind,
  4. den Erlass von Landschaftsschutzverordnungen.
  5. Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung
- b) als beschließender Ausschuss für
1. Umweltangelegenheiten des Landkreises,
  2. Angelegenheiten des Abfallwirtschaftsbetriebes gemäß der Betriebssatzung,
  3. Stellungnahmen zu gesetzlich vorgesehenen Anhörungsverfahren für umweltbedeutsame Vorhaben,
  4. Naturparkfachliche Angelegenheiten.

### § 39

#### **Ausschuss für Kultur, Tourismus, Sport und regionale Entwicklung**

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß Art. 29 Abs. 1 LKrO einen Ausschuss für Kultur, Tourismus, Sport *und regionale Entwicklung* Ihm gehören der Landrat und 12 Mitglieder des Kreistages an.
- (2) Der Ausschuss für Kultur, Tourismus, Sport und regionale Entwicklung ist als beratender Ausschuss für alle nachstehend genannten Belange von grundsätzlicher Bedeutung und als beschließender Ausschuss zuständig für
  - a) Kultur, Heimat- und Gemeinschaftspflege, Denkmalpflege
  - b) Sport und Sportförderung, soweit sie Kreisangelegenheiten sind
  - c) Erwachsenenbildung
  - d) Angelegenheiten der internationalen Verbindungen und der Partnerschaften des Landkreises Haßberge
  - e) Förderung von Wirtschaft und Tourismus
  - f) Behandlung der Konzepte und Maßnahmen zur regionalen Entwicklung im Landkreis Haßberge
  - g) den Beitritt, die Mitarbeit, die Erweiterung oder den Austritt aus den Zusammenschlüssen zur regionalen Zusammenarbeit und für regionale und überregionale Marketingmaßnahmen
  - h) Planungen und Maßnahmen, die der Erschließung des Landkreises und der Region mit Datenleitungen und der digitalen Vernetzung dienen
- (3) Der Ausschuss behandelt die Ernennung der Kreisheimatpfleger und der Kreisarchivpfleger vor.

### § 39a

#### **Ferienausschuss und Ferienzeit**

- (1) Der Kreistag legt ab dem 01.01.2022 als Ferienzeit den Zeitraum vom 05. August des Jahres bis 15. September des Jahres fest (Art. 29 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

- (2) Er bestellt einen Ferienausschuss für die Dauer der Ferienzeit (Art 29 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 LKrO). Ihm gehören der Landrat und 12 Mitglieder des Kreistages an.
- (3) Der Ferienausschuss erledigt in der Ferienzeit alle Aufgaben, für die sonst der Kreistag oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Mit Ausnahme der Aufgaben, die dem Werkausschuss obliegen oder die kraft Gesetzes besonderen Ausschüssen übertragen sind (Art. 29 Abs. 2 Satz 3 LKrO).

#### § 40

##### **Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse**

- (1) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse bilden (Art. 29 LKrO).
- (2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse einschließlich des Umwelt- und Werkausschusses gelten die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Den weiteren Ausschüssen einschließlich des Umwelt- und Werkausschusses können nur Mitglieder des Kreistages angehören. Andere Personen können zur Beratung von Fall zu Fall zugezogen werden.

#### § 41

##### **Geschäftsgang der Ausschüsse**

- (1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen.
- (2) Kreisrätinnen und Kreisräte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisrätinnen/Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisräte und Kreisrätinnen zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.
- (3) Die Ladung zu Ausschusssitzungen erhalten zu ihrer Unterrichtung auch die Mitglieder des Kreistages, die nicht Ausschussmitglieder sind. Die Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistages und die Stellvertreter des Landrates erhalten zudem die Unterlagen, die den Mitgliedern der Ausschüsse zu den Sitzungen zugeleitet werden. Die Übermittlung erfolgt mittels elektronischer Medien.



## **VI. Teil Landrat und Stellvertreter**

### **§ 42 Zuständigkeit des Landrates**

- (1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).
- (2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO, vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm durch Gesetz oder durch Regelung in dieser Geschäftsordnung gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen, oder es kann ein anderer Vorsitzender bestellt werden. Ist dieser bereits Mitglied des jeweiligen Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Vertretung den Sitz im Ausschuss ein. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.
- (3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor. Er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO). Von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- 4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamtes (z. B. Dienstanweisungen, Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).
- (6) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 43 mit 47 dieser Geschäftsordnung.
- (7) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 30 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistages nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

### **§ 43 Einzelne Aufgaben des Landrates**

- (1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 34 LKrO)
  1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO),
  2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO),
  3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistages übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO).
- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises
  2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 70.000,00 € einmaliger oder laufender jährlicher Belastung;
  3. die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z.B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für die Haltung von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung;
  4. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen die Bauaufträge betreffen sowie von Vertragsänderungen oder von nachträglichen Änderungen und Ergänzungen zu Bauaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 70.000 Euro. Soweit diese Verträge und Vertragsänderungen die Summe von 50.000 Euro übersteigen, so soll der Ausschuss für Bau und Verkehr in seiner nächsten Sitzung informiert werden;
  5. die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 70.000,00 € nicht übersteigt;
  6. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen;
  7. Erlässe bis zu einer Höhe von 3.000 € im Einzelfall.
  8. Die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.
- (3) Der Landrat ist zuständig für die Einstellung, Anstellung, Eingruppierung, Beförderung, Ruhestandsversetzung und Entlassung
- a) von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 9c TVöD und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9
  - b) von Beschäftigten mit Zeitvertrag
  - c) der Auszubildenden und der Anwärter des nichttechnischen Verwaltungsdienstes
  - d) von Praktikanten und Umschülern
- Entscheidungen nach Abs. 3 Buchstaben a) und c) werden dem Kreisausschuss in einer der folgenden Sitzungen mitgeteilt
- (4) Der Landrat ist weiterhin zuständig für:
- a) Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sowie Ruhestandsversetzungen auf Antrag (Art. 64 BayBG)

- b) die Entscheidung über die Anerkennung eines Dienstunfalls eines Bediensteten (§ 45 Abs. 3 BeamtVG)
- c) die Genehmigung und Versagung von Nebentätigkeiten für Beamte (Art. 81 Abs. 6 BayBG)
- d) die ihm nach § 7 der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Haßberge übertragenen Befugnisse.
- e) die Versetzung von Beamten (Art. 49 BayBG)

Von Entscheidungen nach Buchst. d) erhält der Umwelt- und Werkausschuss in seiner nächstfolgenden Sitzung eine Information.

- (5) Soweit Aufgaben nach Abs. (2) bis (4) nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

#### § 44

#### **Vollzug des Haushaltsplanes; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 43, 44 und 46 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat ist berechtigt, bis zur Höhe von 70.000,00 € Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen und Mehrerträge bzw. -einzahlungen in Anspruch zu nehmen.
- (4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind in der Erledigung der Jahresrechnung nach Art. 88 Abs. 1 und 2 LKrO dem Kreisausschuss vorzulegen und zu erläutern.

#### § 45

#### **Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte**

- (1) Der Landrat ist befugt, anstelle des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO).

Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann.

Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Allgemeinheit, den Landkreis oder einen Einzelnen zur Folge hätten.

- (2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

#### § 46

##### **Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamtes**

- (1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihre Aufgaben zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen. Eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistages (Art. 37 Abs. 4 LKrO).

Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.

- (2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und die Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten/-beamtinnen aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).
- (3) Als Vorsitzender der Ausschüsse kann sich der Landrat vertreten lassen.

#### § 47

##### **Vollzug der Staatsaufgaben**

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

#### § 48

##### **Stellvertreter des Landrates**

- (1) Neben dem gewählten Stellvertreter des Landrates (Art. 32 Abs. 1 LKrO) wird aus der Mitte des Kreistages ein weiterer Stellvertreter durch Beschluss des Kreistages bestellt (Art. 32 Abs. 4 LKrO).
- (2) Die Stellvertreter des Landrates haben den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in all seinen Obliegenheiten (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurz dauernder Abwesenheit des Landrates bis zu 3 Arbeitstagen bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamtes durch die Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.
- (3) Der Landrat soll die gewählten Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten und laufende Vorgänge des Landratsamtes informieren.
- (4) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat der weitere Stellvertreter; ist auch dieser verhindert, so vertritt den Landrat

- a) im Kreistag und in den Ausschüssen das älteste anwesende Kreistagsmitglied
- b) im Übrigen der juristische Staatsbeamte des Landratsamtes oder ein Beamter der vierten Qualifikationsebene, den der Landrat bestimmt. Zu dessen Vertretung kann der Landrat einen juristischen Beamten bzw. einen Beamten der vierten Qualifikationsebene benennen.

Zum weiteren Stellvertreter/zur weiteren Stellvertreterin können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 32 Abs. 4 Halbsatz 2 LKrO).

- (5) Der Landrat hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

**VII. Teil**  
**Landratsamt**

§ 49  
**Landratsamt**

- (1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamtes erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landratsamt zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).
- (3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Mitglied des Kreistages Auskunft zu erteilen, das um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat auch im Einzelfall die Akteneinsicht gestatten.

## **VIII. Teil**

### **Partnerschaften/Ehrungen**

#### § 50 **Partnerschaften**

Der Kreistag kann ehrenamtlich tätige Kreisbürger/innen, die der Landrat vorschlägt, für die Pflege der Partnerschaften zwischen dem Landkreis Haßberge und anderen Gebietskörperschaften, vor allem internationale Verbindungen, bestellen, um die verschiedenen kommunalen und privaten Aktivitäten zu fördern und abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die Partnerschaften mit

- a) dem District du Tricastin (Frankreich),
- b) der Stadt Kiryat Motzkin (Israel)
- c) der Stadt Lindesberg (Schweden) und
- d) dem Landkreis Kłobuck (Polen).

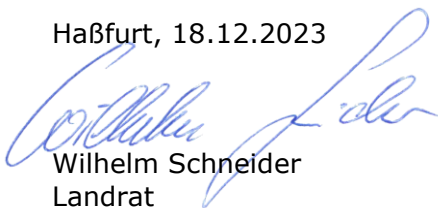
## **IX. Teil**

### **Schlussbestimmungen**

#### § 51 **In-Kraft-Treten**

Die Geschäftsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Haßfurt, 18.12.2023



Wilhelm Schneider  
Landrat